

6. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse firmus zum 01.01.2018

Artikel I

1. § 9b (Leistungsausschluss) wird neu eingefügt:

(1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der BKK Pflegekasse firmus gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der BKK Pflegekasse firmus darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der BKK Pflegekasse firmus insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die BKK Pflegekasse firmus kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einschalten.

2. In § 10 (Art der Bekanntmachung) werden die Absätze (2) und (3) wie folgt geändert:

(2) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den o.a. Servicezentren. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen.

(3) Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 6. Nachtrag am 14.12.2017 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bremen, den 14.12.2017

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates


Dr. Torsten Knappe



Siegel der BKK Pflegekasse firmus

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 14. Dezember 2017 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2017
213 P – 59444.0 – 669 / 2004

Bundesversicherungsamt

